

**Beschluss:**

1. Vorbehaltlich der Änderung des BayEUG wird die Funktion „Mitglied in der erweiterten Schulleitung“ zunächst gem. Art. 46 Abs. 1 Satz 2 ff. BayBG bzw. § 31 TVöD auf Probe vergeben.
2. Vorbehaltlich der Änderung des BayEUG sind bei den Mitgliedern in der erweiterten Schulleitung des Schulversuchs hinsichtlich der Erprobung die Bestimmungen des Art. 46 BayBG bzw. § 31 TVöD maßgebend.
3. Alle stadtweiten Vorgaben zur Übertragung einer Position auf Probe gelten für die Funktion im Lehrdienst „Mitglied in der erweiterten Schulleitung“ entsprechend.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.